

Volksbildung

Erfassung, Sicherstellung und Überwachung aller Akten und Archive

Der Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung für Volksbildung — erläßt nachstehende Bekanntmachung:

Die ungeheuren Verluste, die der Krieg auf dem Gebiet der archivalischen Überlieferung verursacht hat und die Verpflichtung gegenüber der alliierten Besatzungsbehörde erfordern die straffe Erfassung, Sicherstellung und Überwachung aller Akten und Archive.

Zur Feststellung, welche öffentlichen und privaten Archive und welche Bestände an Registraturgut (Akten, Dokumenten, Karten, Plänen, amtlichen Druckschriften usw.) aus ehemaligen Reichs-, Staats-, Wehrmacht- und Selbstverwaltungsdienststellen sowie ehemaligen Dienststellen der NSDAP, ferner von Körperschaften, Instituten, Vereinen, Unternehmungen, Fabriken, Gutsverwaltungen usw. überhaupt noch Vorhanden sind, wird folgendes bekanntgegeben:

1. Alle Besitzer, ehemaligen oder jetzigen Dienststellenleiter und Dienstbeauftragten, Verwahrer oder mit der Bewachung oben gekennzeichneten Akten und Archive betrauten Personen haben der Abteilung für Bücherei- und Archivwesen beim Magistrat der Stadt Berlin, Parochialstr. 1—3, Zimmer 221, binnen einem Monat schriftlich die Lagerungsstätten, den Umfang und Inhalt des Schriftgutes, die dafür bestehenden Sicherungs- und Überwachungsvorkehrungen und die Namen der derzeit verantwortlichen Dienststellenleiter, Beauftragten usw. anzuzeigen. Die Angaben sind genau und unbedingt erschöpfend zu machen und haben sich auch auf auswärtige Ausweichstellen (Luftschutzdepots) zu erstrecken. Für die örtlich vorhandenen wie für die evakuierten Bestände sind nach Möglichkeit Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung miteinzureichen oder nachzuliefern.
2. Ebenso sind die durch die Kriegseinwirkungen verpichteten Aktenbestände unter kurzer Beschreibung ihres Inhalts, Umfangs und letzten Verlagerungsortes der Abteilung für Bücherei- und Archivwesen beim Magistrat der Stadt Berlin mitzuteilen.
3. Um eine möglichst vollständige Erfassung aller für politische, Verwaltungs- und Forschungszwecke, insbesondere für die Geschichte der letzten Jahrzehnte brauchbaren Akten und Archive zu gewährleisten, wird auch die Hilfe der breiten Öffentlichkeit in Anspruch genommen. Jedermann, der genauere Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Schriftgutbestände besitzt, ist verpflichtet, zumal wenn die Vermutung ihrer absichtlichen Verbergung besteht» (etwa bei Akten von Dienst-

e-
stellen der ehemaligen NSDAP), der genannten Abteilung für Bücherei- und Archivwesen beim Magistrat der Stadt Berlin entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Jede Vernichtung, Beschädigung, Verbergung oder Verlagerung der noch erhaltenen Akten und Archive ohne Anordnung oder Genehmigung der Abteilung für Bücherei- und Archivwesen zieht strenge Strafen nach sich. Alle Veränderungen, die in der Lagerung, der Überwachung oder dem Erhaltungszustand der Akten und Archive gegenüber den nach Ziffer 1 zu erstattenden Meldungen späterhin eintreten, sind der Abteilung für Bücherei- und Archivwesen beim Magistrat der Stadt Berlin unverzüglich zu melden.

Berlin, den 17. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Volksbildung

Winzer

Erfassung von Büchereien

Der Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung für Volksbildung — erläßt folgende Bekanntmachung:

Alle ehemaligen Vorstände und Verwalter öffentlicher und privatgesellschaftlicher Büchereien werden aufgefordert, der Abteilung für Volksbildung sofort, soweit dies nicht schon geschehen ist, Angaben über die früher von ihnen verwalteten Büchereien zu machen, und zwar über den gegenwärtigen tatsächlichen Bestand, über den Zustand der Büchereien, über Verlagerungsorte und ursprüngliche Menge der verlagerten Bücher.

Darüber hinaus richten wir an alle, die überhaupt über den Verbleib herrenloser, nicht verwalteter Bücherbestände, auch solcher aus privater Hand, Auskunft geben können, die Aufforderung, dies unverzüglich zu tun.

Meldungen an den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Volksbildung, Sachabteilung Büchereiwesen, Berlin C 2, Parochialstr. 1—3.

Berlin, den 5. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Volksbildung

Winzer

Handel und Handwerk

Aushang von Tauschanzeigen

Der gewerbsmäßige Aushang von Tauschanzeigen ohne eine für diesen Zweck erteilte Gewerbeerlaubnis ist verboten. Firmen und Personen, die nur eine Gewerbeerlaubnis für die Führung eines andersgearteten Handels-

betriebes besitzen, ist der gewerbsmäßige Anzeigenaushang also nicht erlaubt.

Berlin, den 13. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Orlapp